

# **Satzung des gemeinnützigen Spielvereins „Deduktionsspiele Nord“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deduktionsspiele Nord“.
2. Er hat seinen Sitz in Ahrensburg.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert die Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  1. Die Durchführung von Brettspiel- und Rollenspielveranstaltungen für Jugendliche, in deren Rahmen diese ihre Kommunikationsfähigkeiten und Sozialkompetenzen trainieren und erproben können sowie ihre Kooperationsbereitschaft und Vorstellungskraft gefördert werden.
  2. Die Bereitstellung von Personal, Material und Fachkenntnissen für öffentliche Institutionen und gemeinnützige Organisationen zur Durchführung solcher Veranstaltungen.
2. Der Verein widmet sich der Förderung von Kunst und Kultur, indem er die kulturelle Bedeutung des Spiels und dessen Vielfalt vermittelt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Die Anerkennung und Verbreitung von Spielen als kulturelles Gut, durch Forschung, Darstellung und Vermittlung der künstlerischen und kulturellen Vielfalt von Spielen. Der Verein fördert dabei insbesondere analoge Spielarten als wertvolle Form der Unterhaltung und Beschäftigung.
  2. Die Organisation von Workshops, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die kulturellen, historischen und gestalterischen Hintergründe von Spielen kennenlernen und in kreativen Prozessen eigene Spielideen entwickeln oder Spielmaterialien erstellen.
  3. Die Organisation und Mitwirkung an öffentlichen Conventions und kulturellen Events, die die Vielfalt und kulturelle Bedeutung von Spielen für eine breite Öffentlichkeit zugänglich machen.
3. Der Verein setzt sich für die Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens ein, insbesondere durch folgende Aktivitäten:
  1. Die Durchführung von Spieleabenden, die auch englischsprachige Formate einschließen, lädt Menschen unterschiedlicher Herkunft ein durch gemeinsames Spielen interkulturelle Freundschaften zu schließen und das Verständnis für die Werte der internationalen Gesinnung und des friedlichen Miteinanders zu stärken.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in §2 genannten gemeinnützigen Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Sollte eine Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt werden, kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
2. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a) unehrenhaftes Verhalten,
  - b) Gefährdung oder Schädigung der Vereinsinteressen,
  - c) Verstoß gegen die Vereinssatzung,

d) Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, trotz schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat die fällig werdende Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung im Voraus zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird durch eine separate Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann bei Bedarf angepasst werden.
4. Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich und wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind zu den in der Beitragsordnung festgelegten Terminen fällig.
6. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 8 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Umlagen
3. Spenden
4. Einnahmen aus Veranstaltungen, Honoraren, Veröffentlichungen
5. Zuwendungen und Zuschüsse
6. Schutzgebühr bei der Spieleausleihe

Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen sind vom Schatzmeister auf ein Vereinskonto einzuzahlen und ordnungsgemäß zu verwalten. Der Schatzmeister ist für die sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich und leistet Ausgaben für den laufenden Geschäftsverkehr eigenständig.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Festsetzung der Umlagen, der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der vom Vorstand ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern:
  1. dem/der Vorsitzenden,
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. und dem/der Schatzmeister:in.
2. Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglied darf nur werden, wer seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins und volljährig ist. Dies gilt nicht für den ersten Vorstand nach der Gründung des Vereins.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand kann einzelne Personen oder anderen Ausschüsse mit der Durchführung spezieller Aufgaben beauftragen und ihnen dafür finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen.

7. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Deutsches Kinderhilfswerk e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Hamburg, den 15.01.2025